

Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPG)

Beitragsordnung

ab 01.01.2021

Die Mitglieder haben am 16.06.2020 für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen die folgende Beitragsordnung festgelegt:

1. Alle Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Jahresbeiträge nach eigenem Ermessen.
Der Mindestbeitrag beträgt für
Einzelmitglieder € 45,00
[gemäß § 3 (6) der Satzung vom 25.04.2007, letztmalig geändert am 06.04.2017]
Ordentliche Mitglieder € 250,00
[gemäß § 3 (2) der Satzung vom 25.04.2007, letztmalig geändert am 06.04.2017]
2. Fördermitglieder [gemäß § 3 (3) der Satzung vom 25.04.2007, geändert am 13.04.2011]
setzen ihren regelmäßig zu entrichtenden Förderbeitrag p. a. selbst fest.
Der Mindest-Förderbeitrag beträgt für
Einzelpersonen € 60,00
Organisationen € 375,00
3. Die Beiträge gemäß Punkt 1. werden im ersten Vierteljahr, möglichst sofort zu Anfang
des Kalenderjahres fällig.
4. Die Bundesvereinigung stellt auf Anforderung nach Eingang des Betrages eine Bescheinigung
über die steuerliche Abzugsfähigkeit aus.
5. Alle Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen – der ordentlichen Mitglieder sowie der Fördermitglieder
der BVPG – werden im Wirtschaftsplan nachgewiesen und entsprechend erläutert.
6. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE25 3705 0198 0021 0011 44
BIC COLSDE33XXX